

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/1355

A41



DRK Landesverband Nordrhein e. V. · Auf'm Hennekamp 71 · 40225 Düsseldorf
DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V. · Sperlichstraße 25 · 48151 Münster

**DRK Landesverband
Nordrhein e. V.**

Landtag Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Auf'm Hennekamp 71
40225 Düsseldorf
www.drk-nordrhein.de

Vorsitzender des Vorstandes
Hartmut Krabs-Höhler
Tel. 0211 3104 210
Fax 0211 3104 209

Düsseldorf und Münster, 13.03.2024

**DRK-Landesverband
Westfalen-Lippe e. V.**

Sperlichstraße 25
48151 Münster
www.drk-westfalen.de

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

Vorsitzender des Vorstandes
Dr. Hasan Sürgit
Tel. 0251 9739 109
Fax 0251 9739 297

das DRK in Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme an die Enquete-Kommission II „Krisen- und Notfallmanagement – durch die Lehren der Vergangenheit die Zukunft sicher gestalten“ (Drucksache 18/4346).

In der Anlage übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Hartmut Krabs-Höhler
Vorsitzender des Vorstandes
DRK Landesverband Nordrhein e. V.

Dr. Hasan Sürgit
Vorsitzender des Vorstandes
DRK-Landesverband Westfalen-Lippe e. V.

**Die sieben Grundsätze der
Rotkreuz- und Rothalbmond-
bewegung**

- Menschlichkeit
- Unparteilichkeit
- Neutralität
- Unabhängigkeit
- Freiwilligkeit
- Einheit
- Universalität

Krisen- und Notfallmanagement im Zusammenhang mit Pandemie (Gesundheitssystem)

Stellungnahme des DRK in Nordrhein-Westfalen an die Enquete-Kommission II „Krisen- und Notfallmanagement – durch die Lehren der Vergangenheit die Zukunft sicher gestalten“ (Drucksache 18/4346)

Das DRK in Nordrhein-Westfalen bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme an die Enquete-Kommission II „Krisen- und Notfallmanagement – durch die Lehren der Vergangenheit die Zukunft sicher gestalten“ (Drucksache 18/4346).

Als Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und freiwillige Hilfsgesellschaft der Behörden im humanitären Bereich hat sich das DRK seit Beginn der Pandemie in der selbstverständlichen Verpflichtung gesehen, Land und Kommunen zur Verfügung zu stehen, wenn es um die Unterstützung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Versorgung von Menschen geht.

Mit der Pandemie ist die längst vergessene Debatte um die jederzeitige Aufrechterhaltung einer angemessenen Gesundheitsversorgung der Bevölkerung wieder mehr ins Bewusstsein getreten. Die auftretenden Spannungsfelder im Geflecht aus Gesundheit, Wirtschaft und Sicherheit zeigen, dass neue Antworten gefunden werden müssen.

Es ist deutlich geworden, dass sich der geltende landesgesetzliche Rahmen bei der Bewältigung der Epidemie in Nordrhein-Westfalen grundsätzlich bewährt hat, aber der Weiterentwicklung bedarf.

1. Wir müssen den Katastrophenschutz weiterentwickeln und die Potenziale des Föderalismus nutzen.

Das DRK spricht sich für eine Anpassung und Erweiterung des Begriffes „Katastrophe“ im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz aus. Neben Naturereignissen, Unfällen usw. sollen auch beispielsweise Pandemien oder Versorgungskrisen ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen werden. Der Anwendungsbereich sollte alle Ereignisse abdecken, die durch elementare oder technische Vorgänge oder von Menschen ausgelöst, in großem Umfang das Leben oder die Gesundheit von Menschen, die Umwelt, das Eigentum oder die lebensnotwendige Versorgung der Bevölkerung gefährden oder schädigen oder auch wenn konkrete Umstände dafür vorliegen, dass ein solches Ereignis unmittelbar bevorsteht. Nach unserer Auffassung sollte der Einsatz von Ressourcen des Katastrophenschutzes bei diesen und anderen Lagen ermöglicht werden, z.B. die Durchführung oder Unterstützung von staatlichen Aufgaben im Gesundheitlichen Bevölkerungsschutz.

Als DRK halten wir eine Stärkung von Landeszuständigkeiten unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung für angebracht. Eine Bündelung und Unterstützung bzw. Koordination sollte durch die beim Innenministerium vorgesehene zentrale Landesstelle für den Katastrophenschutz erfolgen. Dies gilt sowohl im Hinblick auf operativ-taktische Aufgaben für Flächenlagen wie auch für administrativ-organisatorische Aufgaben, z.B. die fachliche Beratung der

Kommunen, ebenso wie die Schnittstellenfunktion zu anderen Ressort- und Fachzuständigkeiten auf Landesebene. Hier wünschen wir uns die Einrichtung von ständigen Verbindungsstellen der anerkannten Hilfsorganisationen in der zentralen Landesstelle.

Auch ist es dringend geboten, gesetzgeberisch klarzustellen, dass in entsprechenden Bevölkerungsschutzlagen die anerkannten Hilfsorganisationen unmittelbar durch die Verwaltungsstrukturen zur Lagebekämpfung in Anspruch genommen werden können. Für das Land sollte im Gesetz eine Feststellungsmöglichkeit des (landesweiten) Katastrophenfalles festgelegt sein. Wir sprechen uns für eine landesweite zentrale Notfallbevorratung und -logistik für verschiedene Lagen beim Land aus. Pandemische Lagen bedürfen einer personalintensiven Begabung. Das DRK hat das deutsche Gesundheitssystem zeitweise mit über 14.000 Helferinnen und Helfern täglich unterstützt. Eine solche Reaktionsfähigkeit verfehlt ihren Zweck, wenn Helferinnen und Helfer beispielsweise in Ermangelung persönlicher Schutzausrüstung nicht in den Einsatz gebracht werden können.

Das DRK in Nordrhein-Westfalen begrüßt die vorgesehene Erarbeitung eines Landeskatastrophenschutzbedarfsplanes, der Rahmenvorgaben mit konkreten Planungsschritten für die Untere Katastrophenschutzbehörde beinhaltet. Gleiches gilt für die Erarbeitung von Katastrophenschutzbedarfsplänen für die Kreise und kreisfreien Städte. Wir sprechen uns für die Schaffung eines Landesfachbeirates für den Katastrophenschutz unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände, des Verbandes der Feuerwehren und der anerkannten Hilfsorganisationen aus. Aufgabe des Beirates sollte die Beratung der Landesregierung in allen Fragen des Katastrophenschutzes von grundsätzlicher Bedeutung sein.

Eine landesweite zentrale Logistik in Nordrhein-Westfalen, in der die Notfallbevorratung für verschiedene Lagen und entsprechende Engpassressourcen geplant, aufgebaut und betrieben werden kann, ist zu stärken. Die Logistik soll einen wichtigen Anteil bei der Erarbeitung des Landeskatastrophenschutzbedarfsplanes haben. In die landesweite Logistikplanung muss auch die Diagnostik für Einsatzkräfte auf dem technisch neuesten Stand einbezogen werden. Einsatzkräfte können zur Bekämpfung einer pandemischen Lage nur dann eingesetzt werden, wenn für sie Testmöglichkeiten bezogen auf den jeweiligen Erreger bereitgehalten werden. So können sog. Multispreader Events am Einsatzort durch Einsatzkräfte verhindert, eine Rückinfizierung von Angehörigen, Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen sowie weiteren Personen verhindert werden und die Resilienz der Einsatzkräfte gegen eine pandemische Lage selbst gestärkt werden.

2. Gesundheitsschutz und Katastrophenschutz müssen miteinander vernetzt und die Resilienz muss ausgebaut werden.

Das DRK befürwortet eine Förderung des aufwachsenden Systems im Gesundheitlichen Bevölkerungsschutz durch Verzahnung von Rettungsdienst und Katastrophenschutz. Weiterhin muss die Versorgung von pflegebedürftigen Personen in Katastrophen- und Krisenfällen sowohl im Bereich Prävention als auch beim abwehrenden Katastrophenschutz betrachtet werden. Die Zusammenarbeit des Gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes mit dem Öffentlichen Gesundheitsdienst ist zum Beispiel durch gemeinsame Aus- und Fortbildung und insbesondere durch gemeinsame Beübung von pandemischen Lagen zu stärken. Dies erweitert die Handlungsmöglichkeiten und verringert die Vulnerabilität für den Öffentlichen Gesundheitsdienst. Die Selbsthilfefähigkeit und das persönliche Verhalten des Einzelnen, sich auf Krisen, Katastrophen und Unglücksfälle oder den Verteidigungsfall vorzubereiten, sollte fester Bestandteil von Lehrplänen in Schulen werden. Entsprechende Schnittstellen zu anderen Gesetzesmaterien und Ressorts der Landesregierung sollten vom Gesetzgeber beschrieben werden.

Das DRK sieht die Notwendigkeit für ein vereinheitlichtes integriertes und lageunabhängiges Krisenmanagement unter Beachtung des Ressortprinzips der Landesregierung. Wir benötigen klare Verantwortlichkeiten mit eindeutigen Schwellenwerten zur Indienstnahme von Krisenstäben auf allen Ebenen (Landesregierung, Bezirksregierungen, Kreise und kreisfreie Städte, kreisangehörige Städte und Gemeinden). Die anerkannten Hilfsorganisationen sollten frühzeitig in der Konzept- und Planungsphase eingebunden werden. Gleiches gilt in Einsatzszenarien durch Fachberater und Verbindungspersonen. Wir halten es für erforderlich, dass Krisenstäbe ausgebildet, beübt und auf dem neuesten Stand sein müssen. Dies sollte durch die Aufsichtsbehörde kontrolliert bzw. sanktioniert werden können.

Die Resilienz der Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen in Gesundheitslagen ist auszubauen. Wir sprechen uns für eine auf Dauer angelegte Stärkung durch Ausbildung in Erster Hilfe, im Selbstschutz, in der Pflegeunterstützung oder in der Nachbarschaftshilfe aus. Wir fordern ein nachhaltig wirkendes Aufklärungsprogramm für die Bevölkerung in Nordrhein-Westfalen, um die Selbsthilfefähigkeit zu verbessern. Die Förderung der Persönlichen Notfallvorsorge soll in die Lehrpläne der Schulen aufgenommen werden. Wir sprechen uns für eine zielgerichtete Risikokommunikation vor Eintritt der Krise und eine Vertrauen schaffende Krisenkommunikation aus. Gleiches gilt für die Etablierung von Konzepten für eine Befähigung der Bevölkerung hin zu einer Risikomündigkeit.

3. Die Notfallversorgung muss weiterentwickelt und das Ehrenamt muss gestärkt werden.

Das DRK fordert den Schutz des Rettungsdienstes als medizinischem Teil der Gefahrenabwehr und den Erhalt der Zuständigkeit des Landes für den Rettungsdienst. Für uns bleibt es ein Kernanliegen, dass die Reform der Notfallversorgung mit einer Bekräftigung des durch die Bereichsausnahme bestätigten aufwuchsfähigen Gesamtsystems des Gesundheitlichen Bevölkerungsschutzes (Rettungsdienst und Katastrophenschutz) einhergehen muss. Eine solche „deklaratorische Ausschärfung“ sollte durch eine Klarstellung sowohl im Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen als auch in gespiegelter Form im Gesetz über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz erfolgen.

Die Pandemie hat die Bedeutung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes in Nordrhein-Westfalen unterstrichen. Die Verwendung von Freiwilligen und das Verhältnis ihres Einsatzes zu den im gesundheitlichen Bevölkerungsschutz mitwirkenden anerkannten Hilfsorganisationen sollte eindeutig geklärt werden. Dies stärkt die bewährten Strukturen und stellt eine Verwendung von Freiwilligen auch bei zukünftigen Lagen sicher.

Als DRK sprechen wir uns für eine gesetzliche Gleichbehandlung aller ehrenamtlichen Kräfte im Katastrophenschutz aus. Eine Regelung sollte richtigerweise die vorbehaltlose Freistellung und Lohnfortzahlung bei allen Formen der Aus- und Fortbildung sowie Einsatz Tätigkeiten sowie eine landesweit einheitliche Regelung der Kostentragung nicht nur für Übungs- und Einsatz Tätigkeiten, sondern darüber hinaus insbesondere für Aus- und Fortbildung umfassen. Wir benötigen einen gesetzlichen Rahmen, der den anerkannten Hilfsorganisationen die Möglichkeit einräumt, eigenständig über die Freistellung und Lohnfortzahlung der für eine Einsatzkräftelaufbahn notwendigen Aus- und Fortbildung zu entscheiden, ohne auf die Zustimmung und Anforderung Dritter angewiesen zu sein.

Das Ehrenamt im Katastrophenschutz benötigt mehr Unterstützung. Hierzu gehört insbesondere die Rückgängigmachung der Entfesselung einer überbordenden Bürokratie. Diese Überbordung finden wir insbesondere im Beihilfewesen von Landesfahrzeugen für den Katastrophenschutz und beim Mittelnachweis der Zuwendungen für den Katastrophenschutz. Anstelle

der bisher gewährten, von detaillierten Überprüfungen mit erheblichem Verwaltungsaufwand bei den im Katastrophenschutz zumeist ehrenamtlich operierenden Hilfsorganisationen abhängigen Zuwendung sprechen wir uns für die Gewährung einer Pauschalzahlung für das grundsätzliche Vorhalten von Strukturen zur Mitwirkung im Katastrophenschutz aus. Dies sollte in Form einer grundsätzlich verlorenen (nicht rückzahlbaren) Zuwendung mit einem vereinfachten Verwendungsnachweis erfolgen. Eine Rückzahlbarkeit sollte ausschließlich an eine nicht bestimmungsgemäße Verwendung der zugewendeten Mittel geknüpft sein.

Düsseldorf und Münster, den 13.03.2024